

Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung

HDSchG 2016	HDSchG-neu
	Rot: Änderungen gegenüber gegenwärtigem HDSchG Grau: Anpassung in der Begründung aufgrund des Änderungsantrages Drucksache 21/4499
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. 2016 S. 211 ff.)	Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. 2016 S. 211 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39)
Inhaltsübersicht § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege § 2 Begriffsbestimmung § 3 UNESCO-Welterbe § 4 Denkmalschutzbehörden § 5 Denkmalfachbehörde § 6 Landesdenkmalrat § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege § 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden § 10 Denkmalverzeichnis § 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler § 12 Bewegliche Kulturdenkmäler § 13 Erhaltungspflicht § 14 Durchsetzung der Erhaltung § 15 Nutzung von Kulturdenkmälern § 16 Auskunfts- und Duldungspflichten § 17 Zugang zu Kulturdenkmälern § 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen § 19 Anzeigepflichtige Maßnahmen § 20 Genehmigungsverfahren § 21 Funde § 22 Nachforschungen § 23 Grabungsschutzgebiete § 24 Nutzungsbeschränkungen § 25 Schatzregal § 26 Enteignung § 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen	Inhaltsübersicht § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege § 2 Begriffsbestimmung § 3 UNESCO-Welterbe § 4 Denkmalschutzbehörden § 5 Denkmalfachbehörde § 6 Hessischer Landesdenkmalrat § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege § 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden; Militärgelände § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden § 10 Denkmalverzeichnis § 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler § 12 Bewegliche Kulturdenkmäler § 13 Erhaltungspflicht § 14 Durchsetzung der Erhaltung § 15 Nutzung von Kulturdenkmälern § 16 Auskunfts- und Duldungspflichten § 17 Zugang zu Kulturdenkmälern § 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen § 19 Anzeigepflichtige Maßnahmen § 20 Genehmigungsverfahren § 21 Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren § 22 Funde § 23 Nachforschungen § 23 Grabungsschutzgebiete § 24 Nutzungsbeschränkungen § 25 Schatzregal § 26 Enteignung § 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

§ 28 Bußgeldbestimmungen § 29 Staatskirchenverträge § 30 Aufhebung bisherigen Rechts § 31 Rechtsverordnungen § 32 Inkrafttreten	§ 28 Bußgeldbestimmungen § 29 Staatskirchenverträge § 30 Aufhebung bisherigen Rechts § 31 Rechtsverordnungen; besonderer Schutz bei Katastrophen § 32 Evaluierung § 33 Einschränkung von Grundrechten § 34 Inkrafttreten
§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Ehrenamtliche in der Denkmalpflege sowie Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.	§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten. sowie Es ist darauf hinzuwirken, dass sie die Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung, und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einschließlich ihrer historischen Elemente, den Katastrophenschutz sowie den Klima- und Ressourcenschutz einbezogen werden. Die denkmalgerechte Nutzung trägt zum langfristigen Erhalt der Denkmäler bei und soll unterstützt werden. (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Ehrenamtliche in der Denkmalpflege sowie im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 1

Abs. 1

Um den veränderten Anforderungen an Denkmalschutz und Denkmalpflege – insbesondere mit Blick auf die noch weiter gestiegene Bedeutung des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Katastrophenvorsorge – Rechnung zu tragen, werden diese in die Liste der

Belange in Abs. 1 aufgenommen, die beim Umgang mit Kulturdenkmälern besondere Berücksichtigung finden sollen.

Die Ergänzung „einschließlich ihrer historischen Elemente“ stellt klar, dass gerade überkommene historische Elemente zu den erhaltenswerten Kennzeichen historisch gewachsener Kulturlandschaften gehören, die sich in besonderer Wechselbeziehung zu Kulturdenkmälern befinden.

Da die denkmalgerechte Nutzung oft entscheidend für den langfristigen Erhalt eines Kulturdenkmals ist, wird sie ebenfalls unter den besonders zu berücksichtigenden Belangen aufgeführt und als leitendes Prinzip vorangestellt.

Zudem besteht durch veränderte soziokulturelle Gegebenheiten in erster Linie in Stadtzentren durch den Rückgang des stationären Einzelhandels und hinsichtlich ungenutzter Kirchengebäude sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum ein großer Bedarf an neuen, denkmalgerechten Nutzungskonzepten.

Eine erfolgreiche Umnutzung zur Gewährleistung des Denkmalerhalts erfordert sowohl eine enge Abstimmung zwischen Denkmalbehörden und Eigentümerinnen und Eigentümern als auch Flexibilität und Bereitschaft zu inhaltlichen und baulichen Veränderungen unter Berücksichtigung der Denkmalsubstanz.

Abs. 2

Denkmäler sind trotz der gesteigerten Sozialbindung, der die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) unterliegen, nicht uneingeschränkt zu erhalten und instand zu setzen. Die Erhaltungspflicht findet ihre Grenze in der Zumutbarkeit für die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, die auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit umfasst. Diese Grenze ist in jedem Fall überschritten, wenn keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht und die Privatnützigkeit des Denkmals daher nahezu vollständig beseitigt wird. Um diese Grenze zu betonen, wird die Zumutbarkeit als allgemeine Auslegungsregel in den Abs. 2 aufgenommen. Um mehr Transparenz für die Eigentümerinnen und Eigentümer zu schaffen und den Denkmalbehörden die Handhabung des Begriffs der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erleichtern, wird die Oberste Denkmalschutzbehörde eine Verwaltungsvorschrift zur Handhabung der Zumutbarkeit im Denkmalrecht erlassen.

§ 2	§ 2
Begriffsbestimmung	Begriffsbestimmung

(1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. (2) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt. (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt. (4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich unbeweglich sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich beweglich sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler. (5) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) im hessischen „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragenen Kulturgüter. (6) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das	(1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. (2) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Die Oberste — Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt. (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt. (4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich unbeweglich sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich beweglich sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler. (5) UNESCO-Welterbestätten sind Denkmäler, Ensembles oder Stätten, die nach den Art. 1, 2 und 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragen sind. (56) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Kulturgutschutzgesetz
--	--

Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.	vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) im hessischen „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragenen Kulturgüter. (67) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.
---	--

§ 2

Abs. 1 Satz 1

Bei der Definition der Bodendenkmäler wird der Halbsatz „[...] oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen“ gestrichen, da dieser nach fachwissenschaftlicher Ansicht den Rechtsbegriff willkürlich und unsachgerecht begrenzt.

Abs. 1 Satz 2

Darüber hinaus wird, aufgrund des fehlenden praktischen Bedarfs, im Zuge der Entbürokratisierung die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Schutzzumfangs von Fossilien als Bodendenkmäler gestrichen. Die Verordnung über den Umfang des Denkmalschutzes von Fossilien vom 15. Januar 2018 – FossDSchV HE (GVBl. 2018, 21) ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen und nicht verlängert worden, da diese nicht von praktischer Relevanz war.

Abs. 5

Im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-neu auf UNESCO-Welterbestätten Bezug genommen. Um die Fälle der Beteiligung der Denkmalfachbehörde klar zu benennen, bedarf es einer Legaldefinition. Erfasst werden auch Naturerbestätten, die nach Art. 2 des Welterbe-Übereinkommens vom 16. November 1972 eingetragen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch die Fossillagerstätte Grube Messel, die als reines Naturerbe in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragen, zugleich aber auch Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 ist, von der Definition erfasst wird. Um Naturerbe ohne Denkmaleigenschaft vom Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-neu auszunehmen, wird dort die Denkmaleigenschaft vorausgesetzt.

§ 3 UNESCO-Welterbe (1) Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes. (2) Die Denkmalfachbehörde nimmt die dem Land Hessen obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wahr, soweit Welterbestätten nach § 2 Kulturdenkmäler sind und Aufgaben nicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden.	§ 3 UNESCO-Welterbe (1) Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes. (2) Die Denkmalfachbehörde nimmt die dem Land Hessen obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wahr, soweit UNESCO-Welterbestätten nach § 2 Kulturdenkmäler sind und Aufgaben nicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden.
--	--

§ 3

Zu Abs. 2

Die Vorschrift wird im Zuge der Einführung des § 2 Abs. 5-neu redaktionell angepasst.

§ 4 Denkmalschutzbehörden (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. (2) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuss. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung.	§ 4 Denkmalschutzbehörden (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium. (2) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuss. (3) Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung. Den Unteren Denkmalschutzbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde ihre
--	--

	Aufgaben nicht im Einklang mit dem öffentlichen Recht wahrnimmt oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt.
--	---

§ 4

Zu Abs. 1

Die Neuregelung entspricht der Praxis in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer und dient der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Abs. 3

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sowie der gleichlautenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 Hessische Kreisordnung (HKO) sind sowohl die Voraussetzungen und der Umfang des Weisungsrechts als auch die Aufbringung der Mittel durch Gesetz zu regeln. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 stellt nunmehr klar, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde den Unteren Denkmalschutzbehörden auch Weisungen im Einzelfall erteilen kann. Die Voraussetzungen des Weisungsrechts werden entsprechend zu § 61 Abs. 7 Hessische Bauordnung (HBO) geregelt.

§ 5 Denkmalfachbehörde (1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen. (2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie: 1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung berät und unterstützt, 2. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt, 3. Kulturdenkmäler systematisch inventarisiert,	§ 5 Denkmalfachbehörde (1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen. (2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie: 1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung sowie Denkmalschutzbehörden und Ehrenamtliche berät und unterstützt sowie Strategien zur Einbindung von Ehrenamtlichen in die Denkmalpflege entwickelt, 2. Denkmalfördermittel des Landes bewirtschaftet,
---	--

4. das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen führt, 5. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt, 6. Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.	3. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt, 4. Kulturdenkmäler weisungs-frei systematisch inventarisiert,und das Denkmalverzeichnis des Landes führt, 5. denkmalfachliche Stellungnahmen und Gutachten weisungsfrei erstellt, 6. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt, 7. einheitliche Maßstäbe und fachliche Standards im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege für das Land unter Einbeziehung des Hessischen Landesdenkmalrates entwickelt, 8. Steuerungsaufgaben für die Bescheinigungsbehörden nach § 7i Abs. 2 Satz 1 und § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übernimmt, um eine einheitliche Bescheinigungspraxis im Land sicherzustellen, 9. das Archäologische Landesmuseum Hessen betreibt, 10. zur fachgerechten Sicherung und Verwaltung, zur wissenschaftlichen Erforschung sowie zur musealen Präsentation der im Landeseigentum stehenden Bodendenkmäler ein Zentraldepot und eine Restaurierungswerkstatt unterhält, 11. systematische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.
---	--

§ 5

Der Aufgabenkatalog der Denkmalfachbehörde bildete bisher nicht deren wesentliches tatsächliches Aufgabenspektrum ab und ist daher zu erweitern.

Nicht abgebildet waren der Wirkbereich der Denkmalfachbehörde in der ehrenamtlichen Denkmalpflege (Nr. 1), die Bewirtschaftung der Denkmalfördermittel als zentrale Aufgabe in der Denkmalpflege (Nr. 2) sowie der Betrieb des Archäologischen Landesmuseums Hessen mit den Museen Keltenwelt am Glauberg und Römerkastell Saalburg (Nr. 8), des Zentraldepots und der archäologischen Restaurierungswerkstatt (Nr. 9). Darüber hinaus werden einige Aufgaben konkretisiert, ohne dass damit sachliche Änderungen einhergehen (Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10). Die Aufnahme der Nr. 7 in den Aufgabenkatalog der Denkmalfachbehörde erfolgt aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten zur Erteilung von Steuerbescheinigungen an die Untere Denkmalschutzbehörde in § 8 Abs. Satz 2. Zudem soll die Erarbeitung einheitlicher Maßstäbe und Standards sicherstellen, dass trotz Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Unteren Denkmalschutzbehörden ein landeseinheitlicher Gesetzesvollzug erfolgt – die Perspektive des Landesdenkmalrates soll dazu gehört werden. Dem Hessischen Landesdenkmalrat kommt dabei – wie gegenüber der Obersten Denkmalschutzbehörde – eine beratende Funktion zu.

§ 6 Landesdenkmalrat (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beruft zu ihrer oder seiner Beratung den Hessischen Landesdenkmalrat. (2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie 1. Kunstgeschichte, 2. Archäologie, 3. Architektur, 4. Städtebau, 5. Geschichte, 6. Volkskunde und 7. bildende Künste angehören. Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter 1. des Hessischen Museumsverbandes, 2. des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen,	§ 6 Hessischer Landesdenkmalrat (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beruft zu ihrer oder seiner Beratung den Hessischen Landesdenkmalrat. Bei der Obersten Denkmalschutzbehörde wird der Hessische Landesdenkmalrat gebildet. Der Hessische Landesdenkmalrat berät die Oberste Denkmalschutzbehörde und soll bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. (2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie 1. Kunstgeschichte, 2. Archäologie, 3. Architektur, 4. Städtebau, 5. Geschichte, 6. Kulturwissenschaften und 7. bildende Künste angehören.
--	--

4. der evangelischen Kirchen, 5. der katholischen Kirche, 6. der Kommunalen Spitzenverbände, 7. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, 8. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, 9. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern und 10. des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. (3) Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme. (4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalsrates eingeladen werden. (5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalsrats, die die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit dem Landesdenkmalsrat erlässt. (6) Den Denkmalschutz oder die Denkmalpflege betreffende Verwaltungsvorschriften sollen mit dem Hessischen Landesdenkmalsrat beraten werden.	(3) Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter 1. des Hessischen Museumsverbandes Museumsverbandes Hessen, 2. des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Instituts für Landesgeschichte, 3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen, 4. der evangelischen Kirchen, 5. der katholischen Kirche, 6. der Kommunalen Spitzenverbände des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen, 7. der Kommunalen Spitzenverbände, 8. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, 9. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, 10. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, und 11. des Hessischen Industrie- und Handelskammertages und 12. der Deutschen Stiftung Denkmalschutz angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. (3) (4) Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme. (4) (5) Vertreterinnen und Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalsrates eingeladen werden. (5) (6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalsrats, die die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im
---	--

	Benennen mit dem Landesdenkmalrat erlässt. Die Oberste Denkmalschutzbehörde erlässt im Benennen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat eine Geschäftsordnung für den Hessischen Landesdenkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Hessische Landesdenkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können. (6) Den Denkmalschutz oder die Denkmalpflege betreffende Verwaltungsvorschriften sollen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat beraten werden.
--	---

§ 6

Abs. 1 Satz 1

Die Neuregelung stellt eine Folgeänderung dar, da Oberste Denkmalschutzbehörde nicht mehr die für den Denkmalschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ist.

Abs. 1 Satz 2

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 6 wird in § 6 Abs. 1-neu überführt und inhaltlich auf alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung erweitert, um die Sachkenntnisse und Fachperspektive der Mitglieder des Hessischen Denkmalsrates noch stärker in die Arbeit der Obersten Denkmalschutzbehörde einzubinden.

Abs. 2

Der Begriff „Volkskunde“ wird in der Sozialwissenschaft nicht mehr verwendet und ist daher durch die aktualisierte Bezeichnung „Kulturwissenschaften“ zu ersetzen.

Abs. 3

Die Namen der in Nr. 1 und 2 genannten Institutionen haben sich geändert und sind daher zu aktualisieren. Die vertretenen Religionsgemeinschaften sind zur besseren Übersichtlichkeit nunmehr zusammenstehend aufgeführt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Industrie- und Handelskammertages wird in den Hessischen Landesdenkmalrat aufgenommen, um die Perspektiven der durch

den Denkmalschutz praktisch betroffenen Unternehmen über ihre Rolle als Eigentümer oder ausführender Handwerksbetrieb hinaus in die Beratung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzubringen.

Um auch die Bedeutung des privaten Engagements für den Erhalt von Kulturdenkmälern zu würdigen und die im Bereich der Denkmalpflege tätigen Ehrenamtlichen stärker einzubinden, wird auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in den Hessischen Landesdenkmalrat aufgenommen.

Abs. 4

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Vorgaben von Nr. 2 Buchst. a Satz 1 des Dritten Teils der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften (StAnz HE 2022, S. 87).

Abs. 5

Um den Erlass einer Geschäftsordnung in der Praxis zu erleichtern und transparent zu machen, werden die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalrats nunmehr gesetzlich festgehalten.

Abs. 6

Die Regelung wird gestrichen, da diese inhaltlich nunmehr von Abs. 1 Satz 2-neu umfasst wird: Verwaltungsvorschriften sind mit Blick auf die Beratung des Hessischen Landesdenkmalrats eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7	§ 7
Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege	Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege
(1) Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vom Kreisausschuss oder Magistrat ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.	(1) Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vom Kreisausschuss oder Magistrat ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.
(2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege im Benehmen mit der	(2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege im Benehmen mit der

Denkmalfachbehörde bestellen. Sie sind fachlich und organisatorisch der Unteren Denkmalschutzbehörde unterstellt. Sie unterstützen die Denkmalschutzbehörden in der Denkmalpflege.	Denkmalfachbehörde bestellen. Sie sind fachlich und organisatorisch der Unteren Denkmalschutzbehörde unterstellt. Sie unterstützen die Denkmalschutzbehörden in der Denkmalpflege. Satz 1 bis 3 sind auf die Denkmalfachbehörde entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass kein Benehmen herzustellen ist.
--	---

§ 7

Abs. 2

Auch die Denkmalfachbehörde bestellt sachkundige Ehrenamtliche, die sie bei ihren Aufgaben unterstützen. Die Regelung stellt klar, dass für die Denkmalfachbehörde das gleiche Verfahren wie für die Unteren Denkmalschutzbehörden gilt, es aber eines Benehmens – etwa der Obersten Denkmalschutzbehörde – nicht bedarf.

§ 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden (1) Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung.	§ 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden; Militärgelände (1) Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren nicht nach § 21 Abs. 1 beteiligt ist. (2) Für die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit von Maßnahmen 1. an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen, 2. an Patronatsbauten, die der Patronatsverpflichtung unterfallen, sowie 3. an Kulturdenkmälern auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes
---	--

	stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militär gelände), sowie die Erteilung der Zustimmung für diese Maßnahmen ist die Denkmalfachbehörde zuständig. Hält die Denkmalfachbehörde eine Maßnahme nach Satz 1 nicht für zustimmungsfähig, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde. (3) Ist die Denkmalfachbehörde als zuständige Denkmalbehörde nach Abs. 2 tätig, stehen ihr die Befugnisse zu, die dieses Gesetz den Unteren Denkmalschutzbehörden eröffnet. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung. Auf Militärgelände liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Kulturdenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. (4) Die Denkmalfachbehörde kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch Verwaltungsvereinbarung, die auch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde regelt, mit Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde auf Behörden im Geschäftsbereich der Obersten Denkmalschutzbehörde übertragen, die Kulturdenkmäler des Landes Hessen oder des Bundes verwalten und über die erforderliche fachliche Qualifizierung verfügen. Abs. 3 gilt entsprechend.
--	---

§ 8

Abs. 1

Die Mitwirkung der Denkmalfachbehörde an denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Wege des Einvernehmens wird in § 21 Abs. 1-neu nicht mehr generell, sondern nur noch in bestimmten Fällen vorgesehen. Die Untere Denkmalschutzbehörde führt daher Genehmigungsverfahren nach Anhörung oder ganz ohne Beteiligung der

Denkmalfachbehörde grundsätzlich selbstständig durch. In der Folge wird in § 8 Abs. 1 geregelt, dass die Untere Denkmalschutzbehörde in den Fällen, in denen kein Einvernehmen mehr herzustellen ist, auch für die Erteilung von Grundlagenbescheinigungen für Steuererleichterungen nach den §§ 7i, 10f, 11b und § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz zuständig ist. Ohne diese Zuständigkeitsregelung hätte die Regelung in § 21-neu zur Folge, dass Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer die Beantragung der denkmalrechtlichen Genehmigung und die vorherige Abstimmung einer Baumaßnahme für die steuerrechtliche Bescheinigung bei zwei unterschiedlichen Behörden in zwei Verwaltungsverfahren vornehmen müssten. Eine bürgerfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens gebietet aber weiterhin eine Lösung als „One-Stop-Shop“. Die bisherige „One-Stop-Shop“-Lösung, die durch Erlass der Obersten Denkmalschutzbehörde sichergestellt wird, ist künftig rechtlich nicht mehr möglich. Denn das Einkommenssteuerrecht setzt voraus, dass die zu bescheinigende Baumaßnahme vor Baubeginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt wurde, was nicht mehr im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann, wenn die Denkmalfachbehörde nicht oder lediglich mittels Anhörung beteiligt wird.

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach §§ 7i Abs. 2 und 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Hessischen Ministerium der Finanzen (GVBl. 1998, 311) ist infolge dieser Gesetzesänderung anzupassen.

Abs. 2

Denkmalrechtlich und -praktisch ist es nicht geboten, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde über Maßnahmen an Kulturdenkmälern des Landes Hessen entscheidet. Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem bisherigen § 8 Abs. 2 hatte die Oberste Denkmalschutzbehörde ohnehin nach §§ 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018, 341) überwiegend auf die Denkmalfachbehörde delegiert.

Die Anwendung der vorgenannten Verordnung führte in der Praxis regelmäßig zu einem erhöhten Prüfaufwand und unklaren Ergebnissen, welche Behörde zuständig oder zu beteiligen ist. Die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeiten führt somit zu einer Entbürokratisierung, da die Notwendigkeit für eine Zuständigkeitsverordnung entfällt. Darüber hinaus wird das Verfahren aufgrund der Präzisierung beschleunigt. Die Regelung gewährleistet zudem auch landesintern die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips (vgl. Charta von Venedig in Art. 11 fordert: „Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und

die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen").

Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage und dem daher geplanten Aufwuchs der Bundeswehr besteht im Bereich der Baumaßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen (Militärbau) ein immenser Infrastrukturbedarf. Um diesen möglichst schnell zu decken, sind Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen erforderlich. Um das Genehmigungsverfahren effektiv zu beschleunigen, entscheidet – wie bei Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes generell – grundsätzlich die Denkmalfachbehörde.

Die Genehmigungszuständigkeit für Maßnahmen an Patronatsbauten, bei denen das Land Hessen die Baulast trägt und bei denen die Planung der Maßnahmen durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) erfolgt, soll eindeutig und sachgerecht im Gleichlauf mit den Maßnahmen am Landeseigentum geregelt werden.

Die Verfahrensprivilegierung der Staatskirchenverträge steht einer solchen Regelung nicht entgegen. Denn sie dient der Verringerung der staatlichen Einflussnahme auf von den Kirchen durchgeführte Baumaßnahmen an ihren Kulturdenkmälern. Die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens in Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch nur einschlägig, soweit die Maßnahmen am Kulturdenkmal nicht allein von den Kirchen durchgeführt werden, sondern das Land an der Planung und Maßnahmendurchführung aufgrund der Patronatsverpflichtung beteiligt ist. Diese staatliche Beteiligung am Erhalt der in den Staatskirchenverträgen benannten Kulturdenkmäler (Limburger Dom, Elisabethkirche und Universitätskirche in Marburg, Dom zu Fulda) soll nach Art. IV des Vertrages mit den Katholischen Bistümern im Land Hessen und Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen nach dem Willen der Vertragsparteien ausdrücklich erhalten bleiben, sodass in den benannten Fällen, das enge Zusammenwirken staatlicher und kirchlicher Beteiligter vorausgesetzt wird.

Abs. 3

Abs. 3 regelt die Verfahrensbesonderheiten, die zu beachten sind, wenn die Entscheidungszuständigkeit für ein denkmalrechtliches Verfahren oder eine denkmalrechtliche Maßnahme nach Abs. 2 bei der Denkmalfachbehörde liegt.

Dabei wird zunächst klargestellt, dass der Denkmalfachbehörde die Befugnisse zustehen, die dieses Gesetz den Unteren Denkmalschutzbehörden eröffnet, wenn die Denkmalfachbehörde als zuständige Behörde nach Abs. 2 tätig wird. Sie kann in diesen Fällen etwa die

Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 20 Abs. 1 Satz 4 HDSchG verlangen und ist die Denkmalbehörde, die im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 HDSchG um ihre Zustimmung ersucht werden muss.

Aufgrund des Regelungszusammenhangs zu den Verfahrensbesonderheiten bei Zuständigkeit der Denkmalfachbehörde wird § 8 Abs. 2 Satz 2-alt zu Abs. 3 Satz 2-neu.

Um Baumaßnahmen im Bereich der Landes- und Bündnisverteidigung weiter zu erleichtern, wird neben der einheitlichen Zuständigkeitsregelung in Abs. 2 hinsichtlich der von den Denkmalbehörden vorzunehmenden Güterabwägung bestimmt, dass der den militärischen Anforderungen entsprechenden Nutzung von Baudenkmalern auf militärischen Liegenschaften ein überragendes öffentliches Interesse zukommt.

Abs. 4

Um der großen denkmalfachlichen Expertise der „Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen“ sowie des „Hessen Kassel Heritages“ bezüglich der von ihnen verwalteten Kulturdenkmäler Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidungszuständigkeit vom Landesamt für Denkmalpflege auf diese zu übertragen, wobei das Vier-Augen-Prinzip durch die in der Verwaltungsvereinbarung zu regelnde Beteiligung der Denkmalfachbehörde berücksichtigt wird. Damit wird gewährleistet, dass trotz Wegfalls der Zuständigkeitsverordnung die bewährte Zusammenarbeit effizient fortgesetzt werden kann und die Verantwortungsbereiche der „Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen“, des „Hessen Kassel Heritages“ und des Landesamtes für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde klar bestimmt sind.

§ 9	§ 9
Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden	Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden
(1) Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Die	(1) Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Die

Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Bei öffentlich zugänglichen Denkmälern sind auch die Belange der Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen. (2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. (3) Durch die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein. (4) Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde instand zu setzen.	Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen; dabei liegen die Belange der erneuerbaren Energien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im überragenden öffentlichen Interesse. Das Nähere regelt die Oberste Denkmalschutzbehörde in einer Verwaltungsvorschrift. Bei öffentlich zugänglichen Denkmälern sind auch die Belange der Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen. (2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. (3) Durch die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Erteilung der Zustimmung die Denkmalfachbehörde zu beteiligen; hinsichtlich des Verfahrens gilt § 21. (4) Abweichend von § 70 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gilt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde nach Abs. 3 Satz 2 als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird. (45) Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den
---	--

	Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde in-stand zu setzen. (6) Für die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Unteren Denkmalschutzbehörden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz gilt das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).
--	---

§ 9

Abs.1

Aufgrund der herausragenden Bedeutung, die den erneuerbaren Energien für den Klima- und Ressourcenschutz zukommt, werden diese nunmehr ebenfalls explizit als zu berücksichtigender Belang aufgeführt. Der Wortlaut, dass Belange der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, entspricht der Formulierung des § 1 Abs. 5 Hessisches Energiegesetz (HEG). Wie sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 5 HEG (LT-Drucks. 20/9435 S. 4) ergibt, führt diese Regelung dazu, dass bei einer Abwägungsentscheidung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Dies ist beim Denkmalschutz gemäß Art. 62 Verf HE gegeben. Daher wird, um die praktische Umsetzung dieser Bestimmung im Rahmen der behördlichen Güterabwägung zu erleichtern, § 9 Abs. 1 durch den Satz 4 dahingehend ergänzt, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde das Nähere in einer Verwaltungsvorschrift regelt. Dies greift die aktuelle Rechtslage in Gestalt der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016“ der Obersten Denkmalschutzbehörde (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211) auf. Die Vorgehensweise, solche Sachverhalte untergesetzlich zu regeln, hat sich in der Praxis bewährt: die Genehmigungsquote für beantragte Solaranlagen liegt konstant bei 99 Prozent.

Abs. 3

Die Aufhebung von § 9 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz im Zuge der Reform des HDSchG 2016 (LT-Dr. 19/3570) hat zu Unklarheiten im Baugenehmigungsverfahren im Hinblick auf das Verhältnis dieser Vorschrift und des § 20 zu § 70 HBO geführt. Indem die Beteiligung der Denkmalbehörden im Baugenehmigungsverfahren und bei bauordnungsrechtlichen Zustimmungen nunmehr ausdrücklich geregelt wird, wird das Verfahren für alle beteiligten Behörden klarer gefasst und Fristüberschreitungen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger werden vermieden.

Abs. 4

Aufgrund des mehrstufigen Beteiligungsverfahrens wird in Abs. 4 eine Zweimonatsfrist festgelegt, nach deren Ablauf die Zustimmungsfiktion eintritt. Die Abstimmung zwischen den Denkmalbehörden wird durch Erlass der Obersten Denkmalschutzbehörde näher geregelt, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die einzelnen Beteiligungsschritte innerhalb der Denkmalbehörden, eine schnellstmögliche Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Übersendung von Unterlagen und eines begründeten Entscheidungsvorschlags der Unteren Denkmalschutzbehörde an die Denkmalfachbehörde.

Abs. 6

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden – ebenso wie Landesbehörden – für Amtshandlungen nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz Verwaltungskosten erheben können. Grundlage hierfür ist § 1 Abs. 2 HVwKostG.

§ 10	§ 10
Denkmalverzeichnis	Denkmalverzeichnis
(1) Kulturdenkmäler werden in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen. Der Inhalt des Denkmalverzeichnisses bestimmt sich nach den §§ 11 und 12.	(1) Kulturdenkmäler werden in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen. Der Inhalt des Denkmalverzeichnisses bestimmt sich nach den §§ 11 und 12.
(2) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Davon ausgenommen sind Angaben zum Eigentum und bei beweglichen Kulturdenkmälern auch zum Standort des Kulturdenkmals. Die Daten des Denkmalverzeichnisses können	(2) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Davon ausgenommen sind Angaben zum Eigentum und bei beweglichen Kulturdenkmälern auch zum Standort des Kulturdenkmals. Die Daten des Denkmalverzeichnisses können

über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden.	werden über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden .
---	---

§ 10

Abs. 2 Satz 3

Die Regelung wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst: die genannten Kommunikationsmittel existieren bereits in Form von öffentlich verfügbaren Datenbanken, die dauerhaft betrieben werden.

§ 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler (1) Unbewegliche Kulturdenkmäler werden im Benehmen mit der Gemeinde erfasst und nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen sind. (2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmäler unterrichtet, über Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar sind.	§ 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler (1) Unbewegliche Kulturdenkmäler werden im Benehmen mit der Gemeinde erfasst und nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die Gemeinden sind gegenüber der Denkmalfachbehörde verpflichtet, die für die Unterrichtung nach Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen sind. (2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmäler unterrichtet, über Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar sind.
--	--

§ 11

Abs. 1 Satz 4

Die Pflicht der Denkmalfachbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde, wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Eigentümerfreundlichkeit bei Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 schriftlich umgesetzt. Bei Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 steht anders als bei Gesamtanlagenobjekten nach § 2 Abs. 3 das Innere und Äußere im denkmalpflegerischen Fokus,

was mit zusätzlichen Genehmigungsverpflichtungen einhergeht. Daraus ergibt sich zugleich die Wichtigkeit einer individuellen Benachrichtigung bei Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1: Maßnahmen im Innenraum sind für Denkmalbehörden oftmals nicht wahrnehmbar, so dass ein behördliches Einschreiten nicht möglich ist, wenn in Unkenntnis der Denkmaleigenschaft Maßnahmen vorgenommen werden. Zur schriftlichen Unterrichtung benötigt die Denkmalfachbehörde aus den o.g. Gründen neben dem Namen auch eine aktuelle zustellfähige Anschrift der zu unterrichtenden Person. Die Neuregelung in Satz 4 führt daher die gesetzliche Pflicht der Gemeinden ein, der Denkmalfachbehörde die für die Unterrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, da die dort vorhandenen Daten vollständig und aktuell sind. Auch die personenbezogenen Daten von Eigentümerinnen und Eigentümern von Gesamtanlagenobjekten kann die Denkmalfachbehörde zur Information derselben über die Denkmaleigenschaft ihres Eigentums im Bedarfsfall bei den Gemeinden anfordern. Im Allgemeinen erfolgt in diesen Fällen die Unterrichtung jedoch auf elektronischem Wege. Aufgrund der auf Jahre bzw. Jahrzehnte ausgelegten, systematischen Denkmalerfassung führt die neu eingeführte Verpflichtung im Regelfall zu keinem erhöhten Arbeitsaufwand bei den Kommunen.

§ 12 Bewegliche Kulturdenkmäler (1) Als bewegliche Kulturdenkmäler können in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden: 1. Zubehör eines unbeweglichen Kulturdenkmals, das mit diesem eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 bildet, 2. Gegenstände, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt, und 3. Dokumente und Sammlungen, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 erfüllen. (2) Eine bewegliche Sache wird durch Eintrag in das Denkmalverzeichnis Kulturdenkmal. National wertvolles Kulturgut nach § 2 Abs. 5	§ 12 Bewegliche Kulturdenkmäler (1) Als bewegliche Kulturdenkmäler können in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden: 1. Zubehör eines unbeweglichen Kulturdenkmals, das mit diesem eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 bildet, 2. Gegenstände, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt, und 3. Dokumente und Sammlungen, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 erfüllen. (2) Eine bewegliche Sache wird durch Eintrag in das Denkmalverzeichnis Kulturdenkmal. National wertvolles Kulturgut nach § 2 Abs. 5
--	--

gilt als im Denkmalverzeichnis eingetragen. (3) Vor einer Eintragung nach Abs. 1 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu hören und von der Vornahme einer Eintragung unverzüglich zu unterrichten. (4) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht mehr vorliegen. Hiervon ist die Eigentümerin oder der Eigentümer unverzüglich zu unterrichten.	gilt als im Denkmalverzeichnis eingetragen. (3) Vor einer Eintragung nach Abs. 1 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu hören und von der Vornahme einer Eintragung unverzüglich zu unterrichten. (4) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht mehr vorliegen. Hiervon ist die Eigentümerin oder der Eigentümer unverzüglich zu unterrichten.
§ 13 Erhaltungspflicht (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. (2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.	§ 13 Erhaltungspflicht (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. (2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.
§ 14 Durchsetzung der Erhaltung (1) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder kommen sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nach und wird hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet, können sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. (2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere	§ 14 Durchsetzung der Erhaltung (1) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder kommen sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nach und wird hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet, können sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. (2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere

Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.	Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.
§ 15 Nutzung von Kulturdenkmälern Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzung anstreben, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet.	§ 15 Nutzung von Kulturdenkmälern Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzung anstreben, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet.
§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen der Besitzerin oder des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art.	§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen der Besitzerin oder des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art.

13 des Grundgesetzes wird inso- weit eingeschränkt.	13 des Grundgesetzes wird inso- weit eingeschränkt.
§ 17 Zugang zu Kulturdenkmälern Kulturdenkmäler sollen der Öffent- lichkeit so weit wie möglich zugäng- lich gemacht werden, wenn der öf- fentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.	§ 17 Zugang zu Kulturdenkmälern Kulturdenkmäler sollen der Öffent- lichkeit so weit wie möglich zugäng- lich gemacht werden, wenn der öf- fentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.
§ 18 Genehmigungspflichtige Maß- nahmen (1) Der Genehmigung der Denkmal- schutzbehörde bedarf, wer ein Kul- turdenkmal oder Teile davon 1. zerstören oder beseitigen, 2. an einen anderen Ort ver- bringen, 3. umgestalten oder instand setzen, 4. mit Werbeanlagen versehen will. (2) Der Genehmigung der Denkmal- schutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbewegli- chen Kulturdenkmals Anlagen er- richten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kul- turdenkmals auswirken kann. (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, 1. wenn Gründe des Denkmal- schutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen, 2. wenn und soweit ihre Ableh- nung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaft- lich unzumutbar wäre oder 3. wenn überwiegende öffentli- che Interessen dies verlan- gen.	§ 18 Genehmigungspflichtige Maß- nahmen (1) Der Genehmigung der Denkmal- schutzbehörde bedarf, wer ein Kul- turdenkmal oder Teile davon 1. zerstören oder beseitigen, 2. an einen anderen Ort ver- bringen, 3. umgestalten oder instand setzen, 4. mit Werbeanlagen verse- hen will. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Gesamtanlagen, die weder das äu- ßere Erscheinungsbild noch die für den Erhalt des Kulturdenkmals er- forderliche Substanz betreffen; diese bedürfen keiner Genehmi- gung. (2) Der Genehmigung der Denkmal- schutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbewegli- chen Kulturdenkmals Anlagen er- richten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kul- turdenkmals auswirken kann. (3) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministe- rin oder der hierfür zuständige Mi- nister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen

(4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen. (5) Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.	von der Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung auszunehmen. Von der Genehmigungspflicht werden durch die Rechtsverordnung Maßnahmen ausgenommen, die regelmäßig bei einer Vielzahl von Kulturdenkmälern vorgenommen werden und deren Vornahme geringe Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals hat. Das Erfordernis der vorherigen Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde nach §§ 7i, 10f, 11b und 10g Einkommensteuergesetz zur Erlangung einer steuerlichen Grundlagenbescheinigung bleibt durch die Genehmigungsfreistellung des Satz 1 unberührt. (34) Die Genehmigung ist zu erteilen, 1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen, 2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder 3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist außerdem zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. (4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist außerdem zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Maßnahmen in Gesamtanlagen, die nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche Substanz des Kulturdenkmals betreffen, bedürfen keiner Genehmigung. (5) Im Einzelfall können die Unteren Denkmalschutzbehörden mit Zustimmung der Denkmalfachbehörde mit der Eigentümerin oder
---	--

	dem Eigentümer zur Pflege des Kulturdenkmals durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle einer Genehmigung nach den Abs. 1 bis 5 zulässige Maßnahmen festlegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Kulturdenkmäler im Eigentum einer Gemeinde, soweit deren Untere Denkmalschutzbehörde für die Genehmigung zuständig ist. (56) Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.
--	---

§ 18

Die Genehmigungspflicht stellt sicher, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern zum Umgang mit ihrem Kulturdenkmal fachlich beraten werden können und das öffentliche Erhaltungsinteresse gewahrt bleibt.

Dabei ist die Genehmigungspflicht auch im Spannungsverhältnis zur Erhaltungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers nach § 13 Abs. 1 HDSchG zu betrachten. Instandhaltungsmaßnahmen, die nur dem Substanzverfall vorbeugen, wie das Befestigen von Ziegeln oder die Sicherung des Wasserabflusses stellen dabei kein Instandsetzen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Variante 2 HDSchG dar, das erst vorliegt, wenn eingetretene Schäden beseitigt werden.

Abs. 1

Da in der Praxis Unklarheiten über den Schutzzumfang bei Gesamtanlagenobjekten bestanden, wird nunmehr in § 18 Abs. 1 Satz 2 eindeutig geregelt, dass Maßnahmen, die nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche Substanz des Kulturdenkmals betreffen, keiner Genehmigung bedürfen. Mit dem äußeren Erscheinungsbild ist jedoch nicht nur die straßenseitige Fassade gemeint, sondern die gesamte Außenfläche des Kulturdenkmals, da die künstlerischen oder geschichtlichen Ausweisungsgründe bestehen, unabhängig davon, ob sie – insbesondere vom öffentlichen Straßenraum aus - betrachtet werden können. Zu den Ausweisungsgründen können auch gerade die Art der Innen- oder Hinterhofgestaltung oder andere Eigenschaften gehören, die ihrem Wesen nach vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

In Gesamtanlagenobjekten dürfen aber beispielsweise Innentüren ausgetauscht, die innere Raumaufteilung verändert oder neue Türdurchbrüche geschaffen werden, ohne dass dies einer Genehmigung bedarf. Genehmigungspflichtig werden Maßnahmen jedoch, wenn sie nach außen wirken oder sich, z.B. durch eine großflächige Entkernung, derartig schwerwiegend auf die Denkmalsubstanz als Ganzes auswirken, dass weitgehende Sicherungsmaßnahmen oder ein völlig neues statisches System nötig werden, um die beabsichtigte Maßnahme durchzuführen.

Abs. 3

Als neuer Ansatz zum Bürokratieabbau und für eine höhere Bürgerfreundlichkeit des Gesetzes ist vorgesehen, dass bestimmte Maßnahmen an Kulturdenkmälern durch die Oberste Denkmalschutzbehörde genehmigungsfrei gestellt werden: Die Oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Rechtsverordnung eine Liste von Maßnahmen an Kulturdenkmälern und in deren Umgebung fest, bei denen eine Genehmigungspflicht entfällt, da die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verhältnismäßig gering sind. Die Form der Rechtsverordnung erlaubt im Gegensatz zu einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung eine fortlaufende Erweiterung der Liste genehmigungsfreier Maßnahmen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, ohne ein zeitaufwändiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen. Durch die Freistellung klar benannter Maßnahmen von der Genehmigungspflicht wird zugleich der Verwaltungsaufwand für die Unteren Denkmalschutzbehörden als grundsätzlich zuständige Genehmigungsbehörden deutlich reduziert.

Der Hinweis auf die §§ 7i ff. EStG erfolgt im Interesse der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, die trotz Genehmigungsfreiheit einer Maßnahme aufgrund der Vorgabe des Bundesrechts diese Maßnahme mit der Bescheinigungsbehörde im Vorfeld abstimmen müssen, wenn sie steuerrechtliche Privilegien in Anspruch nehmen möchten.

Abs. 4-neu

Der bisherige Satz 1 des Abs. 4-alt wird als Satz 2 an Abs. 4-neu angefügt, damit alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen gemeinsam geregelt werden.

Der neu eingefügte Zusatz „außerdem“ in Satz 2 stellt zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift klar, dass die Regelung hinsichtlich Gesamtanlagen eine zusätzliche Genehmigungsmöglichkeit eröffnet, wenn nicht bereits die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4-neu erfüllt sind. Änderungen der bisherigen gesetzlichen Anforderungen sind damit nicht verbunden.

Abs. 4-alt

Abs. 4-alt wird insgesamt gestrichen, da Satz 1 aufgrund seiner Regelung der Genehmigungsfähigkeit an Abs. 4-neu angefügt wird und Satz 2 gestrichen wird, da er gegenüber § 18 Abs. 4-neu keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist.

Abs. 5

Die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, um denkmalschutzrechtliche Verfahren zu erleichtern, ist auch in Denkmalschutzgesetzen anderer Länder vorgesehen (z.B. Schleswig-Holstein und Bayern). Sie dient unmittelbar der Entbürokratisierung, da durch den Vertrag die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde zu bestimmten Maßnahmen am Denkmal antizipiert werden kann und damit ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren entbehrlich wird. Dies entlastet die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer sowie die Unteren Denkmalschutzbehörden gleichermaßen. Da hierdurch zugleich eine Beteiligung der Denkmalfachbehörde ausgeschlossen wird, hat diese dem Vertrag vor Abschluss zuzustimmen. Erfasst werden sollen durch die Vorschrift insbesondere Sachgesamtheiten (etwa Einzelkulturdenkmäler mit mehreren Einzelbestandteilen), bei denen eine denkmalfachliche Bestandsaufnahme vorliegt und bei denen aufgrund ihrer qualitätvollen Substanz bzw. Ausstattung eine Vielzahl von wiederkehrenden Arbeiten auftreten, so dass ein hoher Pflegeaufwand besteht. Dies kann beispielsweise bei Schloss-, Park- oder Gutsanlagen der Fall sein.

§ 19	§ 19
Anzeigepflichtige Maßnahmen	Anzeigepflichtige Maßnahmen
(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und deren Denkmalwert oder Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und deren Denkmalwert oder Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
(2) Wird ein bewegliches Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerin oder Veräußerer und Erwerberin oder Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	(2) Wechselt das Eigentum an einem Kulturdenkmal, so haben die bisherigen Eigentümer den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 haben die neuen Eigentümer, wenn der Eigentumswechsel durch den bisherigen

	Eigentümer nicht mehr angezeigt werden kann.
--	--

§ 19

Abs. 2

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht in seiner Neufassung des § 19 Abs. 2 eine doppelte Anzeigepflicht vor, indem sowohl die Veräußererseite als auch die Erwerberseite – einschließlich der Gesamtrechtsnachfolger – zur Anzeige des Eigentumswechsels verpflichtet werden. Demgegenüber genügt es zur Aufgabenwahrnehmung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie einmal über den Eigentümerwechsel in Kenntnis gesetzt wird. Eine doppelte Anzeige sowohl durch die bisherige Eigentümerseite als auch durch die Erwerberseite ist nicht erforderlich, so dass die Regelung zur Anzeigepflicht der Erwerberin oder des Erwerbers gestrichen wird.

Da die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer gegenüber der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer einen Wissensvorsprung über das zu veräußernde Kulturdenkmal besitzt, wird ihr oder ihm die Anzeigepflicht auferlegt. Die Anzeigepflicht umfasst neben der Tatsache des Eigentumsübergangs auch die Angabe des Namens und der Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers.

Darüber hinaus schärft der Änderungsantrag den intendierten Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs, indem in § 19 Abs. 2 Satz 1 anstatt auf die Veräußerin oder den Veräußerer auf die bisherige Eigentümerin oder den bisherigen Eigentümer als anzeigepflichtige Person abgestellt wird. Hierdurch sollen alle Konstellationen des Eigentumsübergangs unabhängig von der Art der Eigentumsübertragung (rechtsgeschäftlich oder gesetzlich) erfasst werden, bei denen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer nach dem Eigentumsübergang noch existiert. Diese Änderung bildet das Regelungsziel des Gesetzesentwurfs nun vollständig ab, da es sich bei § 19 Abs. 2 Satz 2, der u.a. den Erbfall betrifft, um eine Ausnahmeregelung zu § 19 Abs. 2 Satz 1 handelt, der diese Fälle bislang nicht umfasste. Kann der Eigentumswechsel durch den bisherigen Eigentümer nicht mehr angezeigt werden, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Dies umfasst ausschließlich jene Konstellationen, in denen der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin nicht mehr existiert und dies im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung steht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Eigentumswechsel auf einem Erbfall beruht; die Anzeigepflicht trifft in diesem Fall die Erben. Eine Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 2 kann beispielsweise aber auch aufgrund von Verschmelzungen nach dem Umwandlungsrecht auftreten. Von § 19 Abs. 2 Satz 2 nicht erfasst

sind Fälle, in denen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer sich etwa auf die Unzumutbarkeit der Anzeigepflicht berufen möchte oder in denen er die Anzeige z.B. durch einen Stellvertreter noch vornehmen kann.

§ 20 Genehmigungsverfahren (1) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. (2) Der Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages nach Abs. 1 ist unter Angabe des Datums schriftlich zu bestätigen. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages zu entscheiden; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. (3) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. (4) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmals dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt. (5) Die Unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen die	§ 20 Genehmigungsverfahren (1) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren, welches auf einer vom Land Hessen entwickelten technischen Lösung basiert. Die Denkmalschutzbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich dieses elektronische Verfahren zu nutzen ist. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. (2) Die Denkmalschutzbehörde hat nach Eingang des Antrags binnen eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Werden innerhalb eines Monats keine Nachforderungen gestellt, gilt der Antrag als vollständig. Die Denkmalschutzbehörde kann den Antrag zu rückweisen, wenn er so unvollständig ist, dass er nicht bearbeitet werden kann. Im Übrigen fordert die Denkmalschutzbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen oder sonstige erhebliche Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Der Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages nach Abs. 1 ist unter Angabe des Datums schriftlich zu bestätigen. Die in diesem Absatz genannten Mitteilungen sind schriftlich, in Textform oder im
--	--

Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. (6) In Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. (8) Für Maßnahmen, die Kulturdenkmäler nur in geringem Maß verändern, kann die Denkmalfachbehörde mit Unteren Denkmalschutzbehörden Verwaltungsvereinbarungen über eine Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens nach Abs. 5 Satz 1 treffen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.	elektronischen Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 zu machen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages zu entscheiden; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu drei-zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der nach Satz 12 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. (34) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. (5) Die Unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. (45) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmales dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt. (6) In Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die
--	---

	Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. (8) Für Maßnahmen, die Kulturdenkmäler nur in geringem Maß verändern, kann die Denkmalfachbehörde mit Unteren Denkmalschutzbehörden Verwaltungsvereinbarungen über eine Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens nach Abs. 5 Satz 1 treffen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.
--	--

§ 20

Abs. 1

Die Neuregelung erlaubt, den Antrag auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung neben der bisherigen Schriftform über ein von der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren zu stellen. Dies soll die Einrichtung eines digitalen, hessenweit einheitlichen und bürgerfreundlichen Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HVwVfG ermöglichen, das dem Vorbild des digitalen Bauantrags folgt und mit diesem, soweit möglich, kompatibel ist. Die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens wird aller Voraussicht nach zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, da das Antragsverfahren und die Voraussetzungen des Antrags, wie etwa die einzureichenden Unterlagen, hessenweit vereinheitlicht und für die Bürgerinnen und Bürger transparenter werden. Gleichzeitig profitieren die Unteren Denkmalschutzbehörden von einem einheitlichen Vollzug, insbesondere bei Personalausfällen und -wechseln.

Abs. 2

Die Anpassungen an § 20 Abs. 2 folgen dem Verfahren des 2025 geänderten § 70 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) und werden zur Verfahrensbeschleunigung eingefügt, indem Unklarheiten im Umgang mit unvollständigen Anträgen beseitigt werden. Zugleich werden das denkmalschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigungsverfahren harmonisiert, indem die Fristläufe an das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren angeglichen werden (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO) und wie in § 70 Abs. 2 Satz 2 HBO eine Vollständigkeitsfiktion

hinsichtlich der eingereichten Unterlagen eingeführt wird. Ebenso wird – der Formulierung des § 70 Abs. 2 Satz 4 HBO entsprechend – klargestellt, dass die Möglichkeit, eingereichte Unterlagen zu ergänzen oder zu korrigieren, nicht nur bei geringfügigen, sondern auch erheblichen Mängeln besteht.

In Anknüpfung an die Neuregelung in Abs. 1 Satz 2 und 3 wird auch die Form der in diesem Absatz genannten Mitteilungen der Denkmalschutzbehörde angepasst, um die Möglichkeit eines vollständigen digitalen Verfahrens im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HVwVfG zu gewährleisten.

Abs. 3

Die Möglichkeit für die Denkmalschutzbehörde, die Frist zur Entscheidung über den Antrag zu verlängern, wird von drei auf zwei Monate verkürzt. Dies dient unmittelbar der Verfahrensbeschleunigung, soll aber auch zur Harmonisierung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren beitragen, denn § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO sieht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ebenfalls eine Genehmigungsfrist von drei Monaten vor, die aus wichtigem Grund um zwei Monate verlängert werden kann.

Abs. 5-alt

Da die Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren in § 21-neu geregelt wird, bedarf es des Abs. 5 nicht mehr.

Abs.

8

Abs. 8 wird gestrichen, da das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde nach der Neuregelung in § 21-neu nicht mehr grundsätzlich, sondern nur noch in bestimmten Fällen erforderlich ist. Daher besteht ein praktischer Bedarf für die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen nur noch im Rahmen des § 21 Abs. 4-neu.

	§ 21 Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren (1) Das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde ist einzuholen bei 1. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bei UNESCO-Welterbestätten,
--	---

	soweit diese Kulturdenkmäler nach § 2 sind, 2. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern, für die eine Bundes- oder Landesförderung beantragt werden soll, 3. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2, 4. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund des herausragenden Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund der prägenden Wirkung des Kulturdenkmals für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften bedarf oder 5. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme bedarf. Beabsichtigt die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nach Satz 1 abzuweichen oder besteht Uneinigkeit unter den Denkmalbehörden über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. (2) Soweit nicht bereits ein Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Benehmen der Denkmalfachbehörde einzuholen. Will die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. (3) Im Übrigen ist die Denkmalfachbehörde anzuhören bei Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1
--	---

	sowie bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 3 von herausragendem historischen Quellenwert. Die Denkmalfachbehörde äußert sich dabei zu dem durch die Untere Denkmalschutzbehörde übersendeten Entscheidungsvorschlag schriftlich, in Textform oder im elektronischen Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2. (4) Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde entfällt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, soweit die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine abweichende Vereinbarung abschließen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.
--	--

§ 21

Die Zusammenarbeit der Denkmalbehörden wird grundlegend neu ausgerichtet, indem das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gesetzlich auf bestimmte Fälle begrenzt (Abs. 1-neu) oder durch das Benehmen ersetzt (Abs. 2-neu) wird. Künftig ist im zahlenmäßig größten Teil der Genehmigungsverfahren nur noch die schwächste Form der behördlichen Mitwirkung – die Anhörung – vorgesehen (Abs 3-neu) oder die Beteiligung entfällt ganz. Im Rahmen der Anhörung hat die Untere Denkmalschutzbehörde die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zur Kenntnis zu nehmen und angemessen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geregelt, dass die Anhörung oder das Einvernehmen in Fällen der Bodendenkmalpflege entfällt, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine entsprechende Vereinbarung abschließen, sofern die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann (Abs. 4-neu).

Das Beteiligungssystem des § 21 folgt einer gestuften Konzeption, die die Mitwirkung der Denkmalfachbehörde an den jeweiligen denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Anforderungen ausrichtet. Maßgeblich für die Wahl der Mitwirkungsform sind dabei zwei

voneinander zu unterscheidende Funktionen: Zum einen dient die Mitwirkung der fachlichen Begleitung erhaltender Maßnahmen, deren Substanzauswirkungen einer spezialisierten denkmalfachlichen Expertise bedürfen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und in der Praxis ausnahmslos auch Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2); zum anderen dient sie in Gestalt des qualifizierten verwaltungsinternen Vier-Augen-Prinzips und der prozessualen Absicherung der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der irreversiblen Entscheidung über die Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals (Abs. 1 im Übrigen sowie Abs. 2). Diese funktionale Trennung trägt dem Umstand Rechnung, dass Zerstörungen oder Beseitigungen einer eindeutigen Bejahung oder Verneinung des Antrags zugeführt werden können, während sich im Anwendungsbereich von Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten und zu berücksichtigenden Faktoren ergibt (dazu im Einzelnen unten).

Bei der Genehmigung von Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die nur als Teil einer Gesamtanlage unter Schutz stehen und die keinen herausragenden historischen Quellenwert besitzen, sowie bei Genehmigungen im Bereich des Umgebungsschutzes, die keine UNESCO-Welterbestätten betreffen, ist die Denkmalfachbehörde nicht mehr beteiligt.

Damit die Denkmalfachbehörde und die Unteren Denkmalschutzbehörden enger verzahnt werden und zügiger zu guten Lösungen kommen können, wird die Oberste Denkmalschutzbehörde die Einzelheiten der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren in einer Verwaltungsvorschrift regeln. Gegenstand der Verwaltungsvorschrift werden insbesondere die Fristen sein, in deren Rahmen die Untere Denkmalschutzbehörde einen Entscheidungsvorschlag vorlegen und die Denkmalfachbehörde ihre Stellungnahme gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde abgeben muss, um zu gewährleisten, dass über den zu bearbeitenden Antrag innerhalb der Genehmigungsfrist des § 20 Abs. 3 entschieden wird. Die Fristen des § 20 Abs. 3 dürfen durch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde oder der Obersten Denkmalschutzbehörde am Genehmigungsverfahren nicht überschritten werden.

Abs. 1

Dem Land Hessen und den Kommunen kommt nach Art. 62 Hessische Verfassung (Verf HE) verfassungsrechtlich der Auftrag zu, den Schutz der Denkmäler und der Landschaft nachhaltig und effektiv zu betreiben. Durch das Herstellen des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde kommt das Land seinem besonderen, verfassungsrechtlich begründeten Schutzauftrag nach Art. 62 Verf HE verfahrensrechtlich effektiv nach.

Abs. 1 unterscheidet in seinen Tatbeständen funktional zwischen denkmal- und maßnahmenbezogenen Anknüpfungspunkten. Während Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Mitwirkung an die in der Natur des Denkmals liegende, herausragende fachliche Anforderung knüpft (Quellenwert, Ensemble- bzw. Kulturlandschaftsprägung), erfasst Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 diejenigen erhaltenden Eingriffe, deren Komplexität eine fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde erfordert. Die Tatbestände von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 tragen demgegenüber den Sonderkonstellationen des UNESCO-Welterbes, der Denkmalförderung und der Bodendenkmalpflege Rechnung.

Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird die Handhabung der Kriterien des § 21 Abs. 1 und ihre Auswirkungen auf die Verfahrensbeschleunigung und auf das Schutzniveau der Kulturdenkmäler in seiner Evaluierung besonders berücksichtigen.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

UNESCO-Welterbestätten stehen nach § 3 Abs. 1 unter dem besonderen Schutz des Landes Hessen. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Denkmalfachbehörde verbindlich im Wege des Einvernehmens beteiligt wird, soweit die betroffene UNESCO-Welterbestätte ein Kulturdenkmal nach § 2 ist.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Nach 4.1 der „Denkmalförderrichtlinie Hessen“ vom 14.01.2025 (StAnz. 2025, 193) ist die zu fördernde Maßnahme am Denkmal mit der Denkmalfachbehörde, die zugleich Bewilligungsbehörde ist, abzustimmen. Dies ist seit vielen Jahren bewährte Praxis in Hessen und stellt sicher, dass die geplante Maßnahme den fachlichen Anforderungen entspricht und Fördermittel entsprechend den rechtlichen Anforderungen optimal ausgeschüttet werden. Durch dieses Verfahren „aus einer Hand“ wird ein zügiges und bürgerfreundliches Vorgehen sichergestellt, da in einem Verfahren zugleich Genehmigungs- und Förderaspekte berücksichtigt werden. Diese Umstände sind auch bei einer beabsichtigten Bundesförderung gegeben.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Bei Bodendenkmälern besteht die besondere Situation, dass bereits bei jedwedem Bodeneingriff egal welcher Tiefe eine Beseitigung oder Zerstörung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eintritt, da der Eingriff zwingend zur Zerstörung des Fundzusammenhangs führt. Dieser

kann nicht reproduziert, sondern später nur noch anhand der dokumentierten Forschungsergebnisse nachvollzogen werden. Daher hat die Gestattung von Eingriffen in Bodendenkmäler oder deren Beseitigung nur nach sorgfältiger Interessenabwägung und unter der Auflage zu erfolgen, dass die Funde fachlich fundiert zu bergen, zu sichern und wissenschaftlich zu dokumentieren sind, um den archäologischen Aussagewert zu erhalten – in aller Regel sind angemessene Grabungs- und Nachforschungskonzepte und die Grabungsdokumentation vorzulegen.

Da nur die Denkmalfachbehörde über die für die Beurteilung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nötige Expertise verfügt, wird an ihrer Beteiligung in Form des Einvernehmens festgehalten, um dem Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE gerecht zu werden.

Eine Entscheidung über Zerstörungen von Bodendenkmälern ohne ausreichende fachliche Expertise steht zudem im Widerspruch zu internationalen Übereinkommen, beispielsweise dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ vom 16. Januar 1992.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfasst Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, bei denen sich die Erforderlichkeit einer gesteigerten fachlichen Begleitung aus den Eigenschaften des Denkmals selbst ergibt. Anknüpfungspunkt ist nicht die einzelne Maßnahme, sondern die in der Natur des Denkmals begründete, herausgehobene Anforderung an die fachliche Beurteilung. Dies betrifft zum einen Kulturdenkmäler von herausragendem Quellenwert und zum anderen solche Kulturdenkmäler, deren prägende Wirkung für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften durch die beantragte Maßnahme erheblich berührt wird.

Bei Kulturdenkmälern von herausragendem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder technischen Quellenwert liegt eine besonders dichte und authentisch erhaltene historische Überlieferung vor. Die Beurteilung von Maßnahmen, die sich auf die Substanz, die historischen Oberflächen, die wandfeste Ausstattung oder andere quellenwertbegründende Merkmale auswirken, erfordert eine spezialisierte denkmalfachliche Expertise, die in der Regel nur die Denkmalfachbehörde vorhalten kann.

Wenn etwa ein Amtsgericht aus der Gründerzeit in den 1960er Jahren erhebliche bauliche Veränderungen des Inneren erfahren hat, kann ein herausragender Quellenwert hier nicht mehr erkannt werden. Wenn dagegen bei einem historischen Bauernhaus des 18. Jahrhunderts noch die komplette Innenraumstruktur bei nahezu vollständig überkommener originaler Ausstattung (Treppen, Böden, Türen, Fenster, Oberflächen) erhalten ist, ist von einem

herausragenden Quellenwert auszugehen, der eine Begleitung durch die Denkmalfachbehörde im Wege des Einvernehmens rechtfertigt.

Die prägende Wirkung eines Kulturdenkmals für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften ist berührt, wenn die beantragte Maßnahme zu einer erheblichen visuellen, räumlichen oder die Sichtbeziehungen betreffenden Beeinträchtigung der geschützten Umgebung führt. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen an einem Kulturdenkmal an einer bedeutenden Marktplatzsituation, gravierende Maßnahmen an einem Kulturdenkmal mit besonderer Raumwirkung oder hoher Fernwirksamkeit, das die historische Kulturlandschaft prägt, sowie Maßnahmen, die traditionelle Sichtbeziehungen zwischen Kulturdenkmälern erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen muss die Denkmalfachbehörde im Wege des Einvernehmens beteiligt werden.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfasst – in Abgrenzung zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – diejenigen Konstellationen, in denen sich die Erforderlichkeit einer gesteigerten fachlichen Begleitung nicht aus den Eigenschaften des Denkmals, sondern aus der Eigenart der beantragten Maßnahme ergibt. Der Anwendungsbereich von Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist auf Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschränkt und erstreckt sich damit ausschließlich auf erhaltende Eingriffe (Veränderung, Instandsetzung, Wiederherstellung, Nutzungsänderung). Beseitigungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ausgenommen und folgen insoweit dem Regime des Absatzes 2, soweit keine andere Nummer des § 21 Abs. 1 einschlägig ist.

Diese Beschränkung ist Ausdruck der den §§ 20 und 21 zugrundeliegenden funktionalen Differenzierung: Die fachliche Begleitung einer komplexen Maßnahme im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 setzt voraus, dass nach Abschluss der Maßnahme noch ein Denkmal existiert, dessen Substanz, Wert oder Wirkung gewahrt werden soll. Sie zielt auf den Ausgleich verschiedenster Interessen und gesetzlicher Schutzgüter unter Beibehaltung der Denkmalsubstanz und auf die Auswahl der materiell richtigen Eingriffstiefe und -methode. Demgegenüber verschiebt sich der Schutzgegenstand bei der Beseitigung von der fachlichen Begleitung zur Sekundärquellendokumentation, zum verwaltungsinternen Vier-Augen-Prinzip und zur prozessualen Absicherung der Unteren Denkmalschutzbehörde – Funktionen, die der Gesetzgeber im Allgemeinen dem Beteiligungsregime des Abs. 1 im Übrigen sowie des Abs. 2 zuweist.

Die Komplexität einer Maßnahme im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist nach denkmalfachlichen Kriterien zu beurteilen. Sie liegt insbesondere vor, wenn tiefgreifend in die Substanz eines Kulturdenkmals eingegriffen werden soll, etwa bei massiven Veränderungen des statischen Systems, oder wenn Schädigungen mit komplexer Ursache vorliegen, die Maßnahmen an der denkmalwerten originalen Substanz, an historischen Oberflächen oder an der wandfesten Ausstattung erfordern. Die Komplexität kann sich auch daraus ergeben, dass mehrere denkmalwerte Zeitschichten oder Bauphasen in einem Kulturdenkmal überliefert sind, die im Rahmen der Maßnahme miteinander in Einklang gebracht werden müssen, oder dass ein schlechter Erhaltungszustand des Kulturdenkmals die Maßnahmendurchführung erschwert.

Komplexität in diesem Sinne setzt einen Substanzbezug der Maßnahme zum Denkmal voraus. Der bloße Umstand, dass eine Maßnahme aus anderen, nicht denkmalbezogenen Sachzwängen (etwa Brandschutz, Barrierefreiheit oder energetische Ertüchtigung) erforderlich oder umfangreich wird, begründet für sich genommen noch keine Komplexität im Sinne dieser Vorschrift. Maßgeblich ist, ob die Maßnahme nach Art und Eingriffstiefe denkmalfachlich anspruchsvolle Entscheidungen erforderlich macht, die eine spezialisierte fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde rechtfertigen.

Die nähere Konkretisierung der Komplexitätskriterien wird die Oberste Denkmalschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit den Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde im Wege einer Verwaltungsvorschrift vornehmen, um hessenweit einheitliche Verfahren sicherzustellen. Die Verwaltungsvorschrift wird dabei dem Ausnahmecharakter der Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Rechnung tragen und keine Auslegung enthalten, die der gesetzgeberischen Beschränkung des Anwendungsbereichs auf substanzbezogene erhaltende Eingriffe entgegensteht.

Soweit eine Maßnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 zugleich die Voraussetzungen der übrigen Nummern des § 21 Abs. 1 erfüllt (z.B., weil sie an einem Kulturdenkmal von herausragendem Quellenwert vorgenommen wird), ergibt sich das Einvernehmenserfordernis bereits aus der betreffenden Regelung (im Beispiel aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Abs. 1 Satz 2

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 5 Satz 2 und wird redaktionell an das neue Beteiligungssystem angepasst. Zudem wird klargestellt, dass eine Uneinigkeit der Denkmalfachbehörde und einer Unteren Denkmalschutzbehörde über das Bestehen des

Einvernehmenserfordernisses ebenso wie ein fehlendes Einvernehmen eine Vorlagepflicht an die Oberste Denkmalschutzbehörde begründet. Denn grundsätzlich prüfen die Unteren Denkmalschutzbehörden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens eigenständig, ob das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde nach § 21 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist und beteiligen die Denkmalfachbehörde entsprechend. Das Nähere regelt die Oberste Denkmalschutzbehörde in einer Verwaltungsvorschrift.

Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird die Handhabung der Kriterien des § 21 Abs. 1 und seine Auswirkung auf die Verfahrensbeschleunigung und auf das Schutzniveau der Kulturdenkmäler in seiner Evaluierung besonders berücksichtigen.

Abs. 2

Kulturdenkmäler sind wesentlicher Teil des kulturellen Erbes einer Gesellschaft und als solche Träger von Geschichte, Identität und Wissen. Durch sie können die Menschen Geschichte und Kultur direkt erfahren. Die Zerstörung eines Denkmals ist damit ein irreversibler Verlust für die Gesellschaft und zukünftige Generationen. Eine Zerstörung ist daher die intensivste Form des Eingriffs und muss die Ausnahme bleiben. Dies verdeutlicht auch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der ein Abriss genehmigt werden darf, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es zudem praktisch auch nicht mehr veräußern kann. Die Privatnützigkeit eines Baudenkmals muss nahezu vollständig beseitigt sein.

Ein zerstörtes Denkmal kann als solches nicht wieder hergestellt werden, daher muss bei genehmigten Zerstörungen von Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 auch künftig gewährleistet sein, dass eine den wissenschaftlichen Anforderungen genügende Sekundärquelle zum zerstörten Denkmal existiert. Die Denkmalfachbehörde benötigt Dokumentationen nach fachwissenschaftlichen Standards im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe der Landesforschung, die bereits im Verfahren zu erwirken ist. Schließlich können Fehler in der denkmalfachlichen und -rechtlichen Beurteilung im Wege der (nachträglichen) Fachaufsicht durch die Oberste Denkmalschutzbehörde nicht mehr rückgängig gemacht werden. Angesichts dieser Aspekte gebietet der Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE, dass hier ein qualifiziertes verwaltungsinternes Vier-Augen-Prinzip gewährleistet wird.

Das hierfür gewählte Beteiligungsregime des Benehmens ist unter dem Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE tragfähig. Die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität des

Denkmalschutzes erschöpft sich nicht in der Wahl einer einzelnen Mitwirkungsform, sondern fordert eine Gesamtbetrachtung der verfahrensrechtlichen Sicherungen. Diese Gesamtbetrachtung ergibt im vorliegenden Fall ein hinreichendes Schutzniveau: Erstens darf die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nur aus aktenkundig zu machenden sachlichen Gründen abweichen; das Benehmen ist insoweit eine qualifizierte Mitwirkungsform, die deutlich über die bloße Anhörung hinausgeht. Zweitens kann die Denkmalfachbehörde im Falle einer beabsichtigten Abweichung verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird; dies ermöglicht eine Letztentscheidung der Fachaufsicht und wirkt als verwaltungsinternes Vier-Augen-Prinzip. Drittens stellt die regelmäßige Auflage zur Sekundärquellendokumentation sicher, dass der wissenschaftliche Aussagewert des Denkmals auch nach seiner Beseitigung erhalten bleibt. Viertens behält die Denkmalfachbehörde ihre prozessuale Beiladungsfähigkeit in verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren, in denen Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung klagen, und kann der Unteren Denkmalschutzbehörde mit ihrer spezialisierten rechtlichen Expertise zur Seite stehen. Diese verfahrensrechtlichen Sicherungen wirken in ihrer Gesamtschau so zusammen, dass der mit Art. 62 Verf HE verbundene Schutzauftrag des Landes auch unterhalb der Schwelle des verbindlichen Einvernehmens effektiv erfüllt wird.

Darüber hinaus unterstützt die Denkmalfachbehörde die Kommunen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bei abgelehnten Abbruchanträgen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HDSchG. Bei Gerichtsverfahren, in denen Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung klagen, würde die Denkmalfachbehörde bei einer schwächeren Beteiligungsstellung nicht mehr beigeladen und könnte daher der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht mit spezialisierter rechtlicher Expertise zur Seite stehen. Das Benehmen gibt auch den kommunalen Denkmalschutzbehörden ein höheres Maß an Absicherung, denn Zerstörungen von Denkmälern werden öffentlichkeitswirksam diskutiert.

Die Funktionen der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren im Wege des Benehmens nach Absatz 2 bei Abrisstatbeständen – Unterstützung der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Erhalts, Sekundärquellendokumentation, qualifiziertes verwaltungsinternes Vier-Augen-Prinzip und prozessuale Absicherung der Unteren Denkmalschutzbehörde – unterscheiden sich systematisch von den Funktionen der Mitwirkungstatbestände des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5, die auf die fachliche Begleitung erhaltender Maßnahmen gerichtet sind.

Die vorgesehene Mitwirkungsform des Benehmens unterscheidet sich vom Einvernehmen insoweit, als die Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht notwendigerweise in Übereinstimmung mit der mitwirkungsberechtigten Denkmalfachbehörde erfolgen muss; vielmehr kann von der Äußerung aus sachlichen Gründen – die aktenkundig zu machen sind – abgewichen werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem Benehmen um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der die Denkmalfachbehörde die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

Falls die Untere Denkmalschutzbehörde trotz ernsthafter Bemühung um die Herstellung einer einvernehmlichen Lösung von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen will, kann die Denkmalfachbehörde verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Klargestellt wird durch diese Formulierung, dass es keinen Automatismus einer Vorlage gibt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis, dass es nur in sehr seltenen Fällen einer Entscheidung der Obersten Denkmalschutzbehörde bedurfte.

Die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Subsidiaritätsklausel stellt sicher, dass eine Beseitigungsmaßnahme, die zugleich einen der Tatbestände des Absatzes 1 erfüllt – etwa, weil das betroffene Denkmal von herausragendem Quellenwert ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) oder die Maßnahme an einem Bodendenkmal vorgenommen wird (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) –, dem strengen Mitwirkungsregime des Einvernehmens unterfällt. Damit wird der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der erfassten Konstellationen Rechnung getragen, ohne dass es zu einer doppelten Beteiligung der Denkmalfachbehörde kommt. Eine Überschneidung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist demgegenüber begrifflich ausgeschlossen, weil letztgenannte Regelung tatbestandlich auf Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschränkt ist, Absatz 2 demgegenüber nur Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst.

Abs. 3

Im zahlenmäßig größten Teil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Denkmalfachbehörde nur noch im Wege der Anhörung zu beteiligen. Bei Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 3, die nicht von herausragendem historischen Quellenwert sind, entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde vollständig.

Die Entscheidung über das Vorliegen des herausragenden historischen Quellenwertes trifft die Denkmalfachbehörde. Um den Unteren Denkmalschutzbehörden Klarheit zum zu befolgenden Verfahren zu verschaffen, wird die Denkmalfachbehörde vor Inkrafttreten des Gesetzes eine

Liste der Gesamtanlagen von herausragendem Quellenwert für das gesamte Gebiet des Landes Hessen vorlegen.

Die Beschränkung der einvernehmenspflichtigen Konstellationen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf Kulturdenkmäler von herausragendem Quellenwert oder mit prägender Wirkung für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften hat zur Folge, dass an nicht-komplexen Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, die diese gesteigerten Anforderungen nicht erfüllen, künftig nur noch im Wege der Anhörung mitgewirkt wird. Diese systematische Folge ist gesetzgeberisch beabsichtigt und mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE vereinbar: Bei nicht-komplexen Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern ohne herausragenden historischen Quellenwert verfügen die Unteren Denkmalschutzbehörden im Regelfall über die erforderliche denkmalfachliche Sachkunde, und die spezialisierte Expertise der Denkmalfachbehörde fließt über die Anhörung in die Entscheidung ein.

Ebenso entfällt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-neu, eine Beteiligung in Umgebungsschutzfällen nach § 18 Abs. 2. Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Anhörung der Denkmalfachbehörde lediglich eine Stellungnahme zu dem von der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegten Entscheidungsvorschlag umfasst. Die Denkmalfachbehörde legt ihrer Stellungnahme die spätestens mit dem Stellungnahmeersuchen vorgelegten Unterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde und andere der Denkmalfachbehörde bereits bekannten Umstände (etwa aus der Denkmalerfassung) zugrunde.

Abs. 4

Trotz des veränderten Zusammenwirkens der Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sollen bisher bestehende Verwaltungsvereinbarungen zur Verfahrensvereinfachung, die aufgrund des § 20 Abs. 8-alt abgeschlossen wurden, auch zukünftig weitestgehend inhaltlich angewendet werden können.

Die erforderliche Anhörung der Denkmalfachbehörde entfällt neben den bereits von Abs. 3-neu erfassten Fällen auch, soweit die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine von Abs. 3-neu abweichende Vereinbarung gemäß dem Abs. 4 treffen. Bestehende Verwaltungsvereinbarungen, die das Einvernehmen vorwegnehmen, sollen entsprechend auf den Entfall der Anhörung angewendet werden.

Voraussetzung zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung unter Einschluss von Maßnahmen an Bodendenkmälern ist insbesondere, dass die Untere Denkmalschutzbehörde im Bedarfsfall in der Lage ist, Grabungen selbst durchzuführen, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

§ 21 Funde (1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu. (2) Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist. (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.	§ 212 Funde (1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu. (2) Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist. (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.
§ 22 Nachforschungen Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.	§ 223 Nachforschungen Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.

§ 23 Grabungsschutzgebiete (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen. (2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß unberührt.	§ 23-alt wird aufgehoben.
---	---

§ 23-alt

Die Vorschrift wird mangels praktischen Anwendungsbereichs aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen: Seit der Einführung der Vorschrift durch das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 hat es weder einen praktischen Anwendungsfall gegeben noch ist ein solcher ersichtlich.

§ 24 Nutzungsbeschränkungen (1) Die Oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmäler befinden. (2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der Obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.	§ 24 Nutzungsbeschränkungen (1) Die Oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmäler befinden. (2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der Obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.
§ 25 Schatzregal	§ 25 Schatzregal

(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie 1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben, 2. bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder 3. bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt. (2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. Die Höhe der Fundprämie bemisst sich entsprechend § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aufwendungen des Landes zur Sicherung und zum Erhalt der Funde sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Denkmalfachbehörde.	(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie 1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben, 2. bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder 3. bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt. (2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. Die Höhe der Fundprämie bemisst sich entsprechend § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aufwendungen des Landes zur Sicherung und zum Erhalt der Funde sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Denkmalfachbehörde.
---	--

§ 25

Abs. 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 23.

§ 26 Enteignung (1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit	§ 26 Enteignung (1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit
--	--

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt, 2. ein Bodendenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können. (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Antragsberechtigt ist die Denkmalfachbehörde.	1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt, oder 2. ein BodenKulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann. 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können. (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Antragsberechtigt ist die Denkmalfachbehörde.
---	---

§ 26

Abs. 1 Nr. 1

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die Regelungen alternativ nebeneinanderstehen.

Abs. 1 Nr. 2

Die Regelung wird auf alle Kulturdenkmäler erstreckt, da die Unterscheidung nach Bodendenkmälern und sonstigen Kulturdenkmälern sachlich nicht nachvollziehbar ist.

§ 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen (1) Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. (2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an	§ 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen (1) Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. (2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an
---	---

der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.	der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.
§ 28 Bußgeldbestimmungen (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 18 Abs. 1 und 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, 2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet, 3. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 1 nicht nachkommt, 4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet, 5. entgegen § 19 Abs. 1 Schäden und Mängel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt, 6. entgegen § 19 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt, 8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt, 9. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und	§ 28 Bußgeldbestimmungen (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, 2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet, 3. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 1 nicht nachkommt, 4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet, 5. entgegen § 19 Abs. 1 Schäden und Mängel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt, 6. entgegen § 19 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 7. entgegen § 2124 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt, 8. entgegen § 2124 Abs. 3 Satz 1 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt, 9. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und

zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt oder 10. einer Nutzungsbeschränkung nach § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Denkmalschutzbehörde. (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden.	zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 242 Abs. 4 zuwiderhandelt oder, 10. einer Nutzungsbeschränkung nach § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt oder- 11. den Vorschriften einer nach § 31 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend fünf Millionen Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Denkmalschutzbehörde. (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden.
--	--

§ 28

Abs. 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 23.

Abs. 1 Nr. 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 19 Abs. 2.

Abs. 1 Nr. 7 bis 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 21-neu.

Abs. 1 Nr. 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Regelung des § 31 Abs. 2.

Abs. 2

Angesichts der allgemeine Immobilienwertentwicklung und der Steigerung der Baukosten erscheinen Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 Euro im Allgemeinen und insbesondere von bis zu 500.000 Euro bei illegaler Zerstörung, Beseitigung oder Umgestaltung von Kulturdenkmälern nicht mehr ausreichend. In anderen Bundesländern, die jüngst Novellierungen der Denkmalschutzgesetze vorgenommen haben, wurde der Bußgeldrahmen jeweils erhöht, so beispielsweise in Rheinland-Pfalz auf 1 Million Euro (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP) und Mecklenburg-Vorpommern auf 1,5 Millionen Euro (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DSchG MV). In Bayern wurde eine Bußgeldobergrenze von 5 Millionen Euro (jetzt Art. 20 Abs. 1 DSchG BY) bereits mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 23.04.2021 eingeführt. Eine Bußgeldobergrenze bei illegaler Zerstörung, Beseitigung oder Umgestaltung von Kulturdenkmälern von 5 Millionen Euro und eine Bußgeldobergrenze von 500.000 Euro bei anderen Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften, die auch Verstöße gegen eine Verordnung zum Katastrophenschutz umfassen und somit bewegliche Denkmäler von beträchtlichem kulturellem Wert betreffen können, ist auch für das Land Hessen angemessen.

§ 29	§ 29
Staatskirchenverträge	Staatskirchenverträge
(1) Art. 20 Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) und Art. V Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) bleiben unberührt. § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung.	(1) Art. 20 Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) und Art. V Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) bleiben unberührt. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 2 finden insoweit für die Kirchen keine Anwendung. Veräußerungen von und Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 an kircheneigenen Kulturdenkmälern sind entsprechend der in Satz 1 genannten Verträge nur im Benehmen mit den Stellen der Staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die für dieses Benehmen zuständige staatliche Stelle ist in Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 1 die Denkmalfachbehörde. Bei absehbarer fehlender Übereinstimmung ist auf
(2) Bei kircheneigenen Kulturdenkmälern ist die Kirchenleitung in den Verfahren nach den §§ 11 und 12 zu beteiligen.	
(3) Bei Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden sind bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten	

religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen.	Bitte der Denkmalfachbehörde stattdessen das Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen. (2) Bei kircheneigenen Kulturdenkmälern ist die Kirchenleitung in den Verfahren nach den §§ 11 und 12 zu beteiligen. (3) Bei Entscheidungen und Mitwirkungsakten der Denkmalschutzbehörden sind bei kircheneigenen Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen.
--	---

Abs. 1

Abs. 1 Satz 1

In Satz 1 wird durch den Zusatz „für die Kirchen“ eine Anpassung an den Wortlaut der Staatskirchenverträge vorgenommen, der nur bei der Veräußerung von Kulturdenkmälern durch die Kirchen für diese eine Sonderregelung vorsieht. Damit soll zugleich klargestellt werden, dass sowohl der Erwerb durch die Kirchen als auch der Erwerb für den nicht-kirchlichen Vertragspartner im Falle der Veräußerung eines Kulturdenkmals durch die Kirchen der Regelung des § 19 Abs. 2 unterfällt.

Abs. 1 Satz 2

Satz 2 gibt im Einklang mit den Staatskirchenverträgen - nach denen Veräußerungen, Umgestaltungen und farbliche Instandsetzungen von beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern nur im Benehmen mit den Stellen der Staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen sind – wieder, dass an die Stelle der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2 ~~Nr. 1~~ das Erfordernis zur Benehmensherstellung tritt.

Diese Privilegierung gilt durch Satz 1 und 2 über die Umgestaltung und farbliche Instandsetzungen hinaus auch für alle Fälle des § 18 Nr. 3 und hat damit einen über die Staatskirchenverträge hinausgehenden Regelungsgehalt.

Abs. 1 Satz 3 und 4

Um Unklarheiten zu vermeiden wird – entsprechend der bisherigen Praxis – die Denkmalfachbehörde als die staatliche Stelle benannt, mit der das Benehmen herzustellen ist. Dem Landesamt für Denkmalpflege diese Aufgabe abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 zuzuweisen, ist sachgerecht, da die Kirchen dadurch nur einem einzigen landeseinheitlichen Ansprechpartner gegenüberstehen und potentiell sowohl Denkmäler von besonderer Bedeutung als auch religiöse Belange betroffen sein können, die besondere Fachkunde erfordern. Um in besonders konfliktträchtigen Fällen frühzeitig die vorgesetzte Behörde einzubinden, schafft Abs. 1 Satz 4 die Möglichkeit, dass auf Bitten der Denkmalfachbehörde Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen ist.

Abs. 3

Der Wortlaut von Satz 1 wird klarstellend und entsprechend der Praxis präzisiert, indem neben Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden auch die in Abs. 1 geregelten Mitwirkungsakte der Denkmalfachbehörde genannt werden und sich die Privilegierung auf kircheneigene Kulturdenkmäler bezieht.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird aufgehoben.	§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird aufgehoben.
§ 31 Rechtsverordnungen Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über 1. den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Satz 3 geschützt werden sollen, 2. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der Obersten Denkmalschutzbehörde	§ 31 Rechtsverordnungen; besonderer Schutz bei Katastrophen (1) Die-Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin um-oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über 1. den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Satz 3 geschützt werden sollen, 2. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der Obersten Denkmalschutzbehörde

auf andere Behörden nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 3. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4, 4. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1, 5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2, 6. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach § 20 und § 22 und 7. Grabungsschutzgebiete nach § 23 Abs. 1.	auf andere Behörden nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 1. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4, 2. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1, 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 und Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2, 4. die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach §§ 20, 21 und § 23 und 7. Grabungsschutzgebiete nach § 23 Abs. 1. (2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz von Kulturdenkmälern für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer verpflichtet werden, 1. den Aufbewahrungsort von beweglichen Kulturdenkmälern zu melden, 2. bewegliche Kulturdenkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern, 3. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden. Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, dass die
---	--

	abgelieferten beweglichen Kulturdenkmäler unverzüglich der oder dem Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmäler nicht mehr erforderlich ist.
--	---

§ 31

Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4 Abs. 1.

Abs. 1 Nr. 1-alt

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 2 Abs. 2 Satz 3.

Abs. 1 Nr. 2-alt

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1.

Abs. 1 Nr. 3-neu

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Abs. 1 Nr. 4-neu

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Abs. 1 Nr. 7

Die Streichung erfolgt als Folgeänderung zur Streichung von § 23.

Abs. 2

Nach dem Vorbild des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg wird eine Verordnungsermächtigung der Obersten Denkmalschutzbehörde geregelt, um Katastrophen im Sinne des § 24 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, insbesondere Starkwetterereignissen infolge des Klimawandels, effektiv begegnen zu können. Die Vorschrift ergänzt § 9 Abs. 1, der sich auf einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen bezieht. Begrenzt werden die den Eigentümerinnen und Eigentümern und Besitzerinnen und Besitzern auferlegten Pflichten, da sie aufgrund des Katastrophenfalls erforderlich geworden sein müssen.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

Die Regelung der Verpflichtung, den Aufbewahrungsort von beweglichen Kulturdenkmälern zu melden, erfolgt vor dem Hintergrund, dass dieser den Denkmalschutzbehörden nicht regelmäßig bekannt ist; es besteht lediglich eine Genehmigungspflicht für die Verbringung von Kulturdenkmälern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Kenntnis des Aufbewahrungsortes des beweglichen Kulturdenkmals ist jedoch Grundvoraussetzung, um bei Katastropheneintritt oder in dessen Vorfeld die Notwendigkeit von weiteren Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3

Die Bergungs- und Ablieferungspflicht stellt sicher, dass die zum Schutz der Kulturdenkmäler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Maßnahmen zur Sicherung von Kulturdenkmälern sind sowohl Schutzmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Sicherung von Denkmalsubstanz, die durch eine Katastrophe bereits in Mitleidenschaft gezogen ist, sowie die dazu nötige Dokumentierung.

Eine Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 ist eine entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die Verletzung von Vorschriften einer nach § 31 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung stellt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 11 eine Ordnungswidrigkeit dar, soweit die Rechtsverordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.

	§ 32 Evaluierung Die für den Denkmalschutz zuständige Ministerin oder der für den Denkmalschutz zuständige Minister unterrichtet den Hessischen Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom (...) über die Anwendung des Gesetzes.
--	--

§ 32

Die Vorschrift enthält eine Evaluierungsklausel, die vor allem mit Blick auf die grundsätzliche Neuregelung der Zusammenarbeit der Denkmalbehörden in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten ist. Die Evaluierung soll dabei insbesondere die Auswirkungen der Neuregelungen auf den Umgang mit Denkmälern sowie auf den

Verwaltungsaufwand der Denkmalbehörden und der Kommunen umfassen. Eine Befristung des Gesetzes ist neben der Evaluierung nicht angezeigt, denn durch den Erlass eines Denkmalschutzgesetzes kommt das Land Hessen seiner Verpflichtung aus Art. 62 Verf HE nach, die auch weiterhin bestehen wird. Der Umgang mit und die Bewahrung von Kulturdenkmälern als greifbare Manifestation der Geschichte wird weiterhin regelungsbedürftig bleiben, sodass die Gefahr des Auslaufens des Denkmalschutzgesetzes keinen Mehrwert schafft und lediglich sowohl bei Eigentümerinnen und Eigentümern als auch bei allen mit Denkmalschutz und Denkmalpflege Befassten zu Verunsicherung führen kann. Zudem setzt auch das Bundesrecht – etwa im Rahmen der Vorschriften zur steuerlichen Privilegierung – voraus, dass das Landesrecht geschützte Kulturdenkmäler bestimmt.

	§ 33 Einschränkung von Grundrechten Aufgrund dieses Gesetzes werden die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen durch die §§ 11 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 2 und 31 Abs. 2 sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen durch die § 16 Abs. 2 eingeschränkt. Die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen wird durch die Regelungen dieses Gesetzes in §§ 18 Abs. 1 und Abs. 3, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 31 Abs. 2 ausgestaltet.
--	--

§ 33

Entsprechend der Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Art. 63 Absatz 2 S. 1 der Verfassung des Landes Hessen muss ein grundrechtsbeschränkendes Landesgesetz ausdrückliche Bestimmungen über die Beschränkung der betroffenen Grundrechte unter Angabe des eingeschränkten Grundrechts und der entsprechenden Eingriffsnorm enthalten. Art. 63 Absatz 2 S. 1 der Verfassung des Landes Hessen verlangt über die Bestimmungen des Grundgesetzes hinaus zudem, dass ein Landesgesetz einen ausdrücklichen Hinweis auf die Ausgestaltung eines

Stand 31.08.2026

Landesgrundrecht und die Benennung der ausgestaltenden Gesetzesbestimmungen enthalten muss (StGH Hessen, Urteil vom 06.03.2025 – P.St. 2920, P.St. 2931).

§ 32 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	§ 34 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
---	---